Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 511. Sitzung am 11. August 2020 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 18. Juni 2020 beschlossen, dass Früherkennungs- und Abklärungsuntersuchungen im Rahmen der beiden organisierten Programme zur Früherkennung von Darmkrebs und Gebärmutterhalskrebs ab dem 1. Oktober 2020 nach den Dokumentationsvorgaben zur Programmevaluation gemäß der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) zu dokumentieren sind. Mit dem Beschluss wird die vorübergehende Aussetzung der Vorgaben zur elektronischen Dokumentation beendet, die der G-BA am 5. Dezember 2019 beschlossen hatte.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss setzt der Bewertungsausschuss die Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses um, indem die Anmerkung zur vorübergehenden Aussetzung der elektronischen Dokumentation in den Gebührenordnungspositionen 01738, 01741 und 13421 gestrichen wird.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.